

Pflichtangaben im Geschäftsbrief

# Was ist zu beachten?

© snedorez - Fotolia.com

Wer mit Geschäftspartnern und somit auch als Studiobetreiber mit seinen Mitgliedern schriftlich in Kontakt treten will, muss bestimmte Formalien beachten. Hintergrund ist, dass der Vertragspartner darüber informiert werden soll, mit wem genau er einen Vertrag schließt und wer beispielsweise im Fall eines Rechtsstreits verklagt werden müsste.

Da der erste schriftliche Kontakt zwischen Studio und Mitglied tatsächlich oftmals durch das Vertragsdokument bzw. die Mitgliedschaftsvereinbarung zustande kommt, sind in diesen Fällen gewisse Pflichtangaben auf dem Vertrag unentbehrlich. Dies wird häufig übersehen. Dabei hängt es von der Rechtsform des Unternehmens ab, welche Angaben Pflicht sind, die Vorschriften finden sich u.a. im Handelsgesetzbuch (HGB), Aktiengesetz (AktG) und GmbH-Gesetz (GmbHG).

## Einzelkaufmann

Ein Einzelkaufmann muss sich hinsichtlich der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen an § 37a Absatz 1 HGB halten. Danach sind die korrekte Firma (also der im Handelsregister eingetragene Name des Unternehmens), der Rechtsformzusatz nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 HGB (z. B.: „eingetragener Kaufmann“, „e. K.“), der Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben.

## GmbH

Geschäftsbriefe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) müssen gemäß § 35 a GmbHG folgende Angaben aufweisen: die korrekte Firma mit dem Rechtsformzusatz nach § 4 GmbHG (z. B.: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“), den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des

Sitzes der Gesellschaft, die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist und alle Geschäftsführer mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Nachnamen. Falls die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, muss darüber hinaus der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Nachnamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen genannt werden.

## oHG

Im Falle einer Offenen Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG) sind die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, die Rechtsform (oHG oder KG), der Sitz der Gesellschaft sowie das Registergericht und die Handelsregister-Nummer anzugeben.

## Kleingewerbetreibende

Für Kleingewerbetreibende, also gewerbetreibende Einzelunternehmer ohne Handelsregistereintrag und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, gibt es keine entsprechend einschlägigen Vorgaben mehr. Bis Ende März 2009 galten die §§ 15a und 15b Gewerbeordnung, wonach auf Geschäftsbriefen der Vor- und Zuname sowie eine ladungsfähige Anschrift anzugeben waren. Diese Formvorschriften sind aber mit dem dritten Mittelstandsentlastungsgesetz am Ende März 2009 aufgehoben worden. Dasselbe galt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die auf ihren Geschäftsbriefen alle Gesellschafter mit ihren Familiennamen und jeweils mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufführen mussten. Daher gibt es derzeit zwar keine zentrale gewerberechtliche Vorschrift für die Pflichtangaben von Kleingewerbetreibenden mehr. Aber unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere dem Wettbewerbsrecht sowie § 2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, ist dringend angeraten, auch als Kleingewerbetreibender mindestens den Vor- und Nachnamen und die Anschrift auf dem Geschäftsbrief zu nennen. Insbesondere in dem Fall, dass eine selbstständige Geschäftsbezeichnung verwendet wird (z. B. Studio „Muster-Fitness“), muss oh-



nehin zwingend erkennbar sein, wer sich rechtlich hinter der Bezeichnung verbirgt, also Name und Anschrift.

#### **Wie verhält es sich bei E-Mails?**

Geschäftsbriefe sind ausschließlich nach außen gerichtete Mitteilungen, demnach der gesamte externe Schriftverkehr, beispielsweise mit den Mitgliedern, anderen Vertragspartnern und Behörden. Die Pflichtangaben gelten auch für E-Mails und Faxe. Bei E-Mails ist es nicht zulässig, statt der Pflichtangaben selbst nur einen Link zu den Pflichtangaben im E-Mail-Impressum der E-Mail-Signatur zu hinterlassen. Denn auf der ausgedruckten E-Mail ist dies nicht sichtbar. Auch beim offline-Lesen könnte der Empfänger das E-Mail-Impressum nicht angemessen lesen.

#### **Wohin gehören die Pflichtangaben?**

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, an welcher Stelle genau die Pflichtangaben bei Schreiben zu stehen haben. Die Angaben zur Firma einschließlich Rechtsformzusatz werden aber üblicherweise im Briefkopf zu finden sein. Für die Rechtsform, die Handelsregisternummer usw. hat es sich eingebürgert, diese in der Fußleiste anzugeben. Es können selbstverständlich auch zusätzliche Angaben gemacht werden. Dabei ist empfehlenswert, neben der genauen Anschrift auch die Kontaktdaten wie Telefon- und Telefaxnummern (ggf. E-Mail-Anschrift und Internetanschrift) anzugeben.

#### **Konsequenzen bei fehlerhaften oder fehlenden Pflichtangaben**

Was passiert aber nun, wenn die Pflichtangaben fehlen oder unzutreffend sind? Da es sich um Ordnungsvorschriften handelt, müssen die Registergerichte bei Verstößen einer GmbH Zwangsgeldverfahren einleiten und haben keinen Ermessensspielraum. Das einzelne Zwangsgeld darf zwar einen Betrag

von 5.000 EUR nicht übersteigen, kann aber mehrfach festgesetzt werden, wenn den Pflichtangaben nicht nachgekommen wird.

Neben dem Zwangsgeld können auch Abmahnungen, meist in Verbindung mit sogenannten strafbewehrten Unterlassungserklärungen verschickt werden. Darin muss sich der Unternehmer verpflichten, den Fehler nicht zu wiederholen und eine meist nicht unerhebliche Strafzahlung für den Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen. Verschickt nun z. B. ein nicht informierter Mitarbeiter versehentlich eine E-Mail, ohne die Pflichtangaben vorzunehmen, ist der Betrag aus der Unterlassungserklärung im Zweifel umgehend zu zahlen, wobei die Zahlung üblicherweise an den Abmahnenden erfolgen muss.

#### **Vertragsdokumente kostenlos prüfen lassen**

Im Ergebnis ist daher jeder Studiobetreiber gut beraten, wenn er sein Vertragsdokument vor Erstellung – aber auch nach jahrelanger Verwendung – daraufhin überprüft, ob es alle Pflichtangaben enthält. Denn ein Verstoß kann teuer werden. DSSV-Mitglieder können sich kostenlos an unsere Geschäftsstelle wenden – unsere juristische Abteilung hilft Ihnen gerne weiter: 040 – 766 24 00



**Andrea Elbl**

Andrea Elbl ist Juristin des DSSV e.V. Dabei steht sie vier Tage in der Woche für alle rechtlichen Belange zur Verfügung, die bei Ihrer täglichen Arbeit in Ihrer Fitness-Anlage auftreten.